Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Landeshauptstadt Potsdam - Umfragesatzung

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 GVBI. I/07, [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBI. I/12, [Nr. 01, ber. GVBI. I/12 Nr. 7]) und der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik im Land Brandenburg (Brandenburgisches Statistikgesetz - BbgStatG) vom 11.10.1996 (GVBI. I/96, [Nr. 23], S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin - Brandenburg und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2006 (GVBI. I/06, [Nr. 04], S. 46) hat die Stadtverordnetenversammlung am 03. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art und Zweck der Umfragen

- (1) Die kommunale Statistikstelle der Landeshauptstadt Potsdam führt standardisierte Umfragen auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe durch.
- (2) Zusätzlich werden Umfragen im Auftrag der Fach- und Servicebereiche zu fachspezifischen Themen von der kommunalen Statistikstelle bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung unterstützt und begleitet.
- (3) Zweck der Umfragen ist es, ein informelles, aktuelles und repräsentatives Bild der Zufriedenheit der Bürger bzw. Kunden über die Lebens-, Arbeits-, Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie über die Dienstleistungen der Stadtverwaltung zu gewinnen.

§ 2 Befragungseinheiten und Stichprobenauswahl

- (1) Bei den Umfragen nach § 1 Abs. 1 bilden Einwohner, die in Potsdam mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, die Befragungseinheit. Die repräsentative Stichprobe, die ca. 4 Prozent der jeweiligen Grundgesamtheit umfasst, wird durch ein mathematisches Zufallsverfahren aus dem Einwohnermelderegister der Landeshauptstadt Potsdam ermittelt und an die kommunale Statistikstelle übergeben.
- (2) Bei den Umfragen nach § 1 Abs. 2 kann der Stichprobenumfang variieren, um ein repräsentatives Umfrageergebnis zu erhalten. Neben der zufälligen Stichprobenauswahl kann ein willkürliches oder bewusstes Auswahlverfahren zur Bestimmung der Stichprobe angewendet werden. Die Befragungseinheiten müssen nicht mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Potsdam gemeldet sein.

§ 3 Gegenstand der Umfragen

- (1) Personenbezogene demographische Angaben, insbesondere das Alter, das Geschlecht, der Familienstand, der Migrationshintergrund, der höchste Schul- und Berufsabschluss und die berufliche Stellung sowie Daten zur Erwerbstätigkeit.
- (2) Haushaltsbezogene Angaben zur wirtschaftlichen Situation, zur Wohnung und zur Ausstattung der Haushalte.
- (3) Einstellungen, Wünsche und Meinungen zu den eigenen Lebensverhältnissen, zu Zukunftsperspektiven und zur Sicherheit, zu Infrastruktureinrichtungen und deren Nutzung, zum Mobilitäts- und Freizeitverhalten, zu Umweltverhältnissen und Umweltverhalten, zu Belangen, die für die städtische Planung von Bedeutung sind,

zur Bürgerbeteiligung, zum Image der Stadt sowie zu den Dienstleistungen und dem Service der Stadtverwaltung.

§ 4 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale zur technischen Durchführung der Stichprobenziehung ergeben sich aus dem BbgStatG in Verbindung mit dem jeweils gültigen Meldegesetz für das Land Brandenburg. Sie werden getrennt von den Erhebungsmerkmalen zur Durchführung der Umfragen genutzt. Die Hilfsmerkmale werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht.

§ 5 Durchführung der Umfragen

- (1) Die Umfragen werden schriftlich, online, mündlich oder in einer Kombination dieser Befragungsformen durchgeführt.
- (2) Die zu befragenden Personen sind schriftlich oder elektronisch gemäß § 20 des BbgStatG zu unterrichten.
- (3) Für Umfragen nach § 1 Abs. 1 wird ein standardisierter Fragebogen verwendet, der mit einem variablen Teil erweitert wird. Der Umfragezeitpunkt und die Umfragedauer werden durch die kommunale Statistikstelle festgelegt.
- (4) Inhalte und Zeitrahmen für Umfragen nach § 1 Abs. 2 werden zwischen dem Auftraggeber und der kommunalen Statistikstelle vereinbart.
- (5) Für die zu erfragenden Angaben besteht keine Auskunftspflicht. Sowohl die Teilnahme als auch die Beantwortung aller Fragen ist freiwillig. Eine Weitergabe von Einzeldaten an andere Verwaltungsstellen oder eine Zusammenführung von Daten mehrerer Verwaltungsstellen findet nicht statt. Der Datenschutz wird gewährleistet.

§ 6 Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Umfrage unterliegen der Geheimhaltung nach § 18 BbgStatG.

§ 7 Vernichtung der Umfrageunterlagen

Die Umfrageunterlagen für die Statistiken einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit, zu vernichten.

§ 8 Kosten

- (1) Die Kosten der standardisierten repräsentativen Umfragen nach § 1 Abs. 1 werden durch den Servicebereich Verwaltungsmanagement getragen.
- (2) Kosten der Umfragen nach § 1 Abs. 2 hat die jeweils auftraggebende Stelle zu tragen.

§ 9 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der standardisierten repräsentativen Umfragen nach § 1 Abs. 1 sind unter Beachtung des BbgStatG und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes öffentlich zugänglich zu machen. Bei den Umfragen nach § 1 Abs. 2 entscheidet der Auftraggeber über die Veröffentlichung der Ergebnisse.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den /8,4,13

Jann Jakobs
Oberbürgermeinten